

Bestellung eines beratenden Mitglieds**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
02.02.2012	Jugendhilfeausschuss
14.02.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt, in Anwendung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Gummersbach § 4 Abs. 3, eine/n Vertreter/in, die/der vom Jugendamtselternbeirat laut § 8 Kibiz benannt wird, als beratendes Mitglied zu bestellen.

Begründung:

Das am 22. Juli 2011 vom Landtag geänderte Kinderbildungsgesetz des Landes NRW sieht in § 8 die Wahl eines Jugendamtselternbeirates auf der örtlichen Ebene vor. Der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe hat die Bildung des Beirates zu unterstützen. Der Jugendamtselternbeirat ist durch mindestens 15 % Beteiligung aller Kindertagesstättenelternräte legitimiert. Der Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen, die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben. Die Arbeitshilfe, mit dem Rundschreiben des LVR 745 aus 2011 verschickt nennt als Ort der Mitwirkung auch den Jugendhilfeausschuss. Der Jugendamtselternbeirat vertritt 25 Einrichtungen mit gut 1400 Kindern und die dazugehörigen Familien. Der Mitwirkungspflicht kann am effektivsten nachgekommen werden, wenn dort wo Entscheidungen vorbereitet oder getroffen werden eine Beratungsmöglichkeit besteht.